

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Lieferung von Getränken und Festmaterial bei Anlässen)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche von der Getränke Aepli AG erbrachten Leistungen. Sie sind im Sinne einer umfassenden Zustimmung auch ohne besondere Bezugnahme für sämtliche künftigen Geschäfte verbindlich.
- 1.2. Sämtliche Leistungen der Getränke Aepli AG erfolgen auf Basis dieser AGB. Widersprechende Bedingungen sowie Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die vorliegenden AGB können von der Getränke Aepli AG jederzeit abgeändert oder durch neue Bestimmungen ersetzt werden. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekanntgegeben und gelten für alle nach ihrer Bekanntgabe abgeschlossenen Verträge.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der Getränke Aepli AG sind freibleibend. Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Auftragseinganges vorgenommen.
- 2.2. Gegenofferten und/oder Angebote des Kunden gelten nur mit schriftlicher Erklärung der Getränke Aepli AG als angenommen. Schweigen der Getränke Aepli AG auf ein Bestätigungsschreiben des Kunden gilt nicht als Annahme.
- 2.3. Auf Vertragsänderung oder -beendigung gerichtete Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 3. Preise

- 3.1. Es gelten die Ansätze gemäss separater Mietpreis-Liste.
- 3.2. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG), vorgezogene Recyclingbeitrag (VRB) und Mehrwertsteuer und sind in Schweizer Franken angegeben.
- 3.3. Ein von der Getränke Aepli AG angegebener Mietpreis entspricht – sofern nichts anders schriftlich vereinbart – der Dauer eines Wochenendes und bezieht sich auf den gesamten Auftrag. Teilbestellungen bzw. Teilaufträge sind neu zu berechnen.
- 3.4. Für den Pikett-Service (umgehende Lieferung an Anlässen sowie Lieferungen ausserhalb der Geschäftszeiten der Getränke Aepli AG) verrechnet die Getränke Aepli AG eine Gebühr von CHF 50.– pro Einsatz, soweit die Dringlichkeit des Auftrages nicht von der Getränke Aepli AG verschuldet ist.
- 3.5. Für die Lieferung von Festmaterial (Gläser, Fritteuse, Kühlschränke, Kaffeemaschinen, Buffet, einzelne Festgarnituren) wird eine Handling-Gebühr von CHF 2.00 pro Einheit verrechnet.
- 3.6. Die Lieferung der Getränke erfolgt grundsätzlich in Konsignation. Dazu gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Zurückgenommen werden nur saubere, einwandfreie und wieder verkaufbare Getränke und Gebinde.
  - b) Für angebrochene Gebinde wird nur der Wert des Leergutes bzw. Gebindepfands vergütet.
  - c) Angebrochene Plastikartikel (Teller, Becher etc.) werden aus hygienischen Gründen nicht vergütet.
  - d) Fässer/Glasflaschen gelten als angebrochen, wenn der Plastikverschluss oder die Etikette entfernt wurde.
  - e) Nicht rückvergütet werden angebrauchte Schrumpfpackungen (mit Ausnahmen), Voll-/Leerwaren, welche wegen Verschmutzung, Defekten oder Qualität nicht wiederverwendbar sind.

f) Artikel, welche die Getränke Aepli AG nicht standardmässig im Sortiment hat, können nur als ganze, saubere, einwandfreie und verkaufbare Einheiten (Kartons/Harassen) zurückgenommen und vergütet werden.

- 3.7. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, trägt der Kunde sämtliche mit der Leistungserbringung der Getränke Aepli AG zusammenhängenden Kosten.
- 3.8. Stornierungen des Auftrages sind bis 14 Arbeitstage vor der gewünschten Lieferung kostenlos möglich. Bei einer späteren Stornierung verpflichtet sich der Kunde die der Getränke Aepli AG angefallenen Kosten zu ersetzen.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen der Getränke Aepli AG sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.
- 4.2. Für jeden Auftrag ist eine Anzahlung von mindestens CHF 200.– in bar zu leisten, zahlbar spätestens 3 Arbeitstage vor der Leistungserbringung.
- 4.3. Rechnungen gelten ohne Beanstandungen innerhalb von 7 Tagen als vorbehaltlos genehmigt.
- 4.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wobei ungeachtet weiterer Ansprüche ein Verzugszins in Höhe von 5% p.a. geschuldet ist.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug ist die Getränke Aepli AG berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden aus diesem oder einem anderen Vertrag sofort einzustellen und von jedem Vertrag nach ihrer Wahl zurückzutreten. Die Getränke Aepli AG ist zudem berechtigt, für noch ausstehende Leistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- 4.6. Ein allfälliger Leistungsverzug der Getränke Aepli AG berechtigt den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung, ebenso wenig befreien Forderungen aus Gewährleistung von der Zahlungspflicht. Der Kunde kann mit Forderungen gegen die Getränke Aepli AG nur dann verrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Getränke Aepli AG bei der Leistungserbringung nach besten Kräften zu unterstützen und rechtzeitig alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Leistungserbringung durch die Getränke Aepli AG erforderlich sind, insbesondere:
  - a) Rechtzeitige Bestellung des Festmaterials und der Getränke (mindestens 14 Arbeitstage vor der gewünschten Lieferung);
  - b) Ausreichende Zufahrt und Platzbedarf zur Anlieferung durch die Getränke Aepli AG;
  - c) Verteilen und Aufstellen des Festmaterials;
  - d) Sortierung von Leer- und Vollgut vor Ablauf der Mietdauer;
  - e) Reinigung des Festmaterials (ausser bei Gläsern und Besteck);
  - f) Rückgabe des Festmaterials zusammen mit dem Getränkeleer- und vollgut nach Ablauf der Mietdauer in ordnungsgemäsem und gereinigtem Zustand.
- 5.2. Führt eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden zu einem Mehraufwand bei der Getränke Aepli AG, ist diese berechtigt, dem Kunden ihren Aufwand (beispielsweise für die Reinigung von verschmutztem Material oder für das Sortieren von Leer- und Vollgut) zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung des Aufwandes erfolgt zum Stundenansatz von CHF 50.–. Darüber hinausgehende Ansprüche der

Getränke Aepli AG wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

## 6. Material der Getränke Aepli AG

- 6.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde das von der Getränke Aepli AG zur Verfügung gestellte Material unverzüglich zu untersuchen und etwaige Beanstandungen sofort detailliert schriftlich anzuzeigen. Unterlassene Anzeige gilt als vorbehaltlose Genehmigung.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von der Getränke Aepli AG zur Verfügung gestellten Elektrogeräte (Fritteuse, Kaffeemaschine etc.) sogleich nach Abnahme in der Handhabung und Funktion zu testen. Bei Fehmanipulationen oder unsachgemässer Nutzung der Gerätschaften werden Servicearbeiten inkl. Fahrtkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.3. Das dem Kunden zum Gebrauch überlassene Festmaterial und die Getränke in Konsignation verbleiben im Eigentum der Getränke Aepli AG.
- 6.4. Die von der Getränke Aepli AG gemieteten Kühlschränke dienen ausschliesslich zur Aufbewahrung von gelieferten Getränken. Es ist verboten, jegliche Arten von Speisen in den Kühlschränken der Getränke Aepli AG aufzubewahren.
- 6.5. Der Kunde verpflichtet sich, das von der Getränke Aepli AG zur Verfügung gestellte Material sachgerecht zu nutzen und es vollständig, in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- 6.6. Bei Beschädigung, starker Beschmutzung oder Verlust des Materials werden die Reinigungs-, Reparatur- oder Erneuerungskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.7. Sind Beschädigungen des Materials auf Vandalismus zurückzuführen, haftet dafür der Kunde. Der Kunde ist zur Aufsicht des Materials während dem Anlass verpflichtet. Die Getränke Aepli AG ist in jedem Falle berechtigt, dem Kunden die Reinigung, Reparatur oder den Ersatz des defekten oder verschmutzten Materials separat zu verrechnen.
- 6.8. Auf dem Material der Getränke Aepli AG (Kühlschränken, Kühlwagen, Buffets, Kaffeemaschinen, Festgarnituren) dürfen keine Aufkleber angebracht werden. Zudem dürfen vorhandene Aufkleber nicht entfernt werden. Im Widerhandlungsfalle werden die Aufkleber dem Kunden mit CHF 80.– pro Stück in Rechnung gestellt. Der Aufwand zur Entfernung angebrachter Aufkleber wird gemäss Ziff. 5.2 verrechnet.

## 7. Termine

- 7.1. Sämtliche vereinbarten Termine sind Terminziele. Der Kunde hat der Getränke Aepli AG bei Nichteinhaltung eine angemessene zusätzliche Frist zur Leistung anzusetzen. Erst mit dem unbenützten Ablauf dieser Frist gelangt die Getränke Aepli AG in Verzug. Die Haftung für Verzugsschäden richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 8 nachstehend.
- 7.2. Erfüllt der Kunde vertragliche Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungs- oder Nebenpflichten wie Zahlungsverpflichtungen, Leistung notwendiger Vorbereitungsarbeiten, Zugangsmöglichkeiten etc. nicht oder nicht rechtzeitig, werden Termine angemessen verlängert. Allfällige Rechte der Getränke Aepli AG aus dem Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.

- 7.3. In Fällen höherer Gewalt, die der Getränke Aepli AG die Leistungserbringung erschweren oder verunmöglichen, ist die Getränke Aepli AG berechtigt, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Transportverzögerungen, Ausfälle von benötigten Maschinen und Systemen oder weitere, von keiner Partei zu vertretende Umstände sowie der Eintritt solcher Ereignisse in fremden Betrieben. Ein Ereignis höherer Gewalt ist dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Vertragsgemässheit bzw. Mangelhaftigkeit der Leistung der Getränke Aepli AG bemessen sich nach den ausdrücklichen schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen.
- 8.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind von der Getränke Aepli AG nicht zu vertretende Mängel und Störungen durch höhere Gewalt, externe Einflüsse sowie mangelhafte Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden.
- 8.3. Beim Vorliegen eines Mangels hat die Getränke Aepli AG das Recht, innert angemessener Frist durch Nachbesserung nachzuerfüllen. Die Geltendmachung von Schaden- oder Aufwendungsersatz richtet sich ausschliesslich nach Ziff. 9 nachstehend.
- 8.4. Etwaige Massnahmen der Getränke Aepli AG zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkennung eines Mangels, Verhandlungen über eine Beanstandung nicht als Verzicht auf Einreden irgendwelcher Art.

## 9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. **Die Getränke Aepli AG haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die von ihr oder ihren Hilfspersonen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Jede Haftung für indirekte oder Folge-Schäden wie entgangener Gewinn und Vermögensschäden anderer Art ist ausgeschlossen.**
- 9.2. **Die Haftung der Getränke Aepli AG ist in jedem Fall auf den Deckungsbereich ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.**

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.
- 10.2. Diese AGB sowie die zwischen dem Kunden und der Getränke Aepli AG bestehenden Einzelverträge unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen.
- 10.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB sowie den jeweiligen Einzelverträgen ist der Sitz der Getränke Aepli AG, derzeit 8589 Sitterdorf. Die Getränke Aepli AG ist berechtigt, den Kunden auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kunden: \_\_\_\_\_